



Aufruf zum Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz dereguliert die Handelsbilanz an vielen Punkten. Dies unterstützen wir nachdrücklich.

Der Gesetzentwurf enthält aber auch wesentliche Maßnahmen, die der Wirtschaft Schaden zufügen können, weil sie

- unnötige Kosten verursachen
- eine Veröffentlichung von „Betriebsgeheimnissen“ verlangen
- die Einheitsbilanz für die kleinen und mittleren Unternehmen gefährden.

Wir fordern deshalb dringend

1. Beibehaltung des Aktivierungsverbots für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen verursacht hohe Kosten für die Ermittlung und Prüfung der Werte. Trotzdem kann es sich immer nur um vage Schätzungen handeln. Eine Entobjektivierung der Bilanz ist die Folge. Der Bilanzausweis ist dadurch ohne praktischen Nutzen, weil die Kreditgeber diese aktivierten Entwicklungsaufwendungen beim Rating automatisch neutralisieren. Überdies würden deutsche Unternehmen gezwungen, ihren Entwicklungsstand in öffentlich einsehbare Register einzustellen.

2. Keine Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern

Die Aktivierung von latenten Erstattungen aus Verlustvorträgen ist mit hohen Risiken behaftet. Kaum ein Unternehmen kann heute absehen, wie sich die steuerlichen Vorschriften zum Verlustabzug in Zukunft auswirken werden. Die Ermittlung ist deshalb hoch komplex und am Ende trotzdem wenig aussagekräftig.

3. Ansatz von Pensionsrückstellungen mit dem Steuerwert ermöglichen

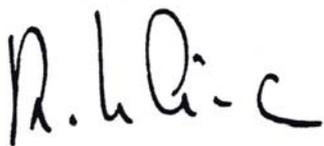
Bei Pensionsrückstellungen sollen künftige Wertänderungen berücksichtigt und mit dem Marktzins abgezinst werden. Der abweichende steuerliche Ansatz (§ 6a EStG) bleibt unverändert, um Steuerausfälle zu verhindern. Durch dieses Auseinanderfallen von Handelsbilanz und Steuerbilanz wären mittelständische Unternehmen zukünftig gezwungen, ein zusätzliches kostenträchtiges Gutachten vorzulegen.

Wir empfehlen die Beibehaltung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Die umgekehrte Maßgeblichkeit ist ein wesentliches Element für den Fortbestand der Einheitsbilanz. Dürfen steuerliche Wahlrechte (etwa bei mittelständischen Unternehmen häufig vorkommende Sonderabschreibungen nach § 7g EStG) nicht mehr in der Handelsbilanz abgebildet werden, müssten Anlagenverzeichnisse doppelt angelegt werden. Dies verursacht vermeidbare Zusatzkosten.

Die Alternative:

Können die drei wesentlichen Mindestforderungen nicht erfüllt werden, sollten die kleinen und mittleren Unternehmen umfassend von der Pflicht zur Aufstellung einer Handelsbilanz befreit werden. Die Steuerbilanz müsste dann zusätzlich die Funktion der Ausschüttungsbemessung übernehmen. Mittelfristig wäre ein eigenständiges Steuerbilanzrecht zu entwickeln.



Karlheinz Weimar
Staatsminister



Dr. Matthias Leder,
Federführer Steuern
IHK Arbeitsgemeinschaft
Hessen



Günther Fischer
Präsident
Steuerberaterkammer
Hessen